

**3101. Straßen.** Mit Schreiben vom 18. August 1947 stellte der Gemeinderat Affoltern am Albis unter Vorlage der Projektpläne samt Kostenvoranschlag das Gesuch um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Verbesserung mit Staubfreima-

chung der Gemeindestraße zwischen der obern und der untern Bahnhofstraße (I. Klasse Nr. 2 bzw. 8).

Mit Beschluß vom 1. September 1947 hat der Bezirksrat Affoltern die Vorlage genehmigt und zwecks Zusicherung des nachgesuchten Staatsbeitrages an die Baudirektion weitergeleitet.

Vom Verkehrsstandpunkt und in straßenbaulicher Beziehung ist das Bauvorhaben wie folgt zu beurteilen:

Die 230 m lange Gemeindestraße liegt in einer Entfernung von rund 200 m von der in der Nähe des Bahnhofes gelegenen spitzwinkligen Gabelung der beiden genannten Staatsstraßen und wird mit Vorteil als Abkürzung benützt. Aus diesem Grunde, und weil dadurch die Straßengabelung entlastet wird, kann ihr ohne weiteres die Bedeutung einer Straße III. Klasse im Sinne des Straßengesetzes zuerkannt werden.

Bei den geplanten Verbesserungen handelt es sich in der Hauptsache um Maßnahmen zur Staubfreimachung der Fahrbahn neben den mit solchen Arbeiten verbundenen üblichen Ergänzungs- und Anpassungsarbeiten im veranschlagten Kostenbetrag von Fr. 12 500. Der in diesem Betrag berücksichtigte 2 cm starke Belag auf getränkter Schotterdecke ist sowohl im Hinblick auf die zunehmende Verkehrsbelastung, als aus Gründen der Verminderung der Unterhaltskosten, und weil auf absehbare Zeit, nachdem vor Jahresfrist die Straße kanalisiert wurde, mit Straßenaufbrüchen nicht mehr zu rechnen ist, gerechtfertigt.

Der auf Grund einer beschränkten Konkurrenz unter vier Unternehmungen, deren Offertsummen auf minimal Fr. 8646.40 bis maximal Fr. 13 216.45 lauten, vom Gemeinderat Affoltern am Albis beantragten Vergebung der Belags- und Nebenarbeiten an die Firma Keller-Frei & Co. A.-G., Zürich, deren Angebot zwar um rund Fr. 1000 höher ist als das billigste, im Vergleich zu den übrigen 2 Angeboten jedoch als sehr angemessen bezeichnet werden darf, steht nichts entgegen. Die genannte Firma bietet auf Grund von Erfahrungen trotz dem günstigen Angebot genügend Gewähr für eine sachgemäße Ausführung. Außerdem ist sie in der Lage, die Arbeit sofort in Angriff zu nehmen, was angesichts der fortgeschrittenen Jahreszeit, und da der Gemeinderat Affoltern Wert darauf legt, die Arbeit noch dieses Jahr auszuführen, für die beantragte Vergebung ebenfalls in Berücksichtigung gezogen werden muß.

In Anwendung von § 8, Absatz 4, des Straßengesetzes kann der Gemeinde Affoltern am Albis an die Nettokosten ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt werden, der auf Grund der einschlägigen Bestimmungen und des zurzeit gültigen Gesamtsteuerfußes (235,1 %) 30 % beträgt.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Vom Projekt der Gemeinde Affoltern am Albis für die Staubfreimachung nebst Nebenarbeiten der Straßenverbindung zwischen der obern und untern Bahnhofstraße (I. Klasse Nr. 2 bzw. 8) wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

II. Der Gemeinde Affoltern am Albis wird auf Grund von § 8, Absatz 4, des Straßengesetzes und der einschlägigen Bestimmungen über die Ermittlung von Staatsbeiträgen an die nach Abzug allfälliger Anstößerbeiträge verbleibenden Nettokosten ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt.

III. Die Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der bei der Vorlage der bezirksrätlich genehmigten Abrechnung gültigen einschlägigen Bestimmungen (Konto 3015.934).

IV. Der Vergebung der Belagsarbeiten an die Firma Keller-Frei & Co. A.-G., Zürich, zur Offertsumme von Fr. 9609.40 wird zugestimmt.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern am Albis unter Rückgabe der Originalofferten, den Bezirksrat Affoltern, an die Direktion der Volkswirtschaft zu Handen des kantonalen Arbeitsbeschaffungsamtes und an die Baudirektion.